

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 361

Koalitionsfreiheit und Crowdwork

Zur Kollektivierung der Beschäftigteninteressen
soloselbstständiger Crowdworker

Von

Jan Armin Gärtner



Duncker & Humblot · Berlin

JAN ARMIN GÄRTNER

Koalitionsfreiheit und Crowdwork

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Herausgegeben von
Prof. Dr. Matthias Jacobs, Hamburg
Prof. Dr. Rüdiger Krause, Göttingen
Prof. Dr. Sebastian Krebber, Freiburg
Prof. Dr. Thomas Lobinger, Heidelberg
Prof. Dr. Markus Stoffels, Heidelberg
Prof. Dr. Raimund Waltermann, Bonn

Band 361

Koalitionsfreiheit und Crowdwork

Zur Kollektivierung der Beschäftigteninteressen
soloselbstständiger Crowdworker

Von

Jan Armin Gärtner



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0227
ISBN 978-3-428-18137-7 (Print)
ISBN 978-3-428-58137-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Das vorliegende Werk wurde im Sommersemester 2020 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 28. Mai 2020 statt. Die Ende Juli 2019 eingereichte Fassung wurde für die Drucklegung überarbeitet und aktualisiert. Rechtsprechung und Literatur sind nun bis Anfang Juli 2020 berücksichtigt.

Herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Rüdiger Krause, an dessen Lehrstuhl ich während der Erstellung dieser Arbeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig war. Er hat mein Promotionsvorhaben von der Themensuche bis zur Veröffentlichung unterstützt, stand mir dabei fachlich wie persönlich bereichernd zur Seite und gewährte mir stets die wissenschaftliche Freiheit, eigene Ansätze zu entwickeln. Ebenso danke ich Herrn Prof. Dr. Olaf Deinert für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Beiden gemeinsam gebührt Dank für die kollegiale, offene und konstruktive Atmosphäre am Göttinger Institut für Arbeitsrecht, an der sie bedeutenden Anteil haben und die meine Tätigkeit dort zu einer ganz besonderen Zeit gemacht hat.

Den Herausgebern danke ich für die Aufnahme in diese Schriftenreihe. Bei Appelhagen Rechtsanwälte und Steuerberater bedanke ich mich für die Stiftung des Fakultätspreises der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen, mit dem diese Arbeit im Sommersemester 2020 ausgezeichnet wurde. Der FAZIT-Stiftung danke ich für die großzügige Beteiligung an den Druckkosten dieses Buches.

Besonderer Erwähnung bedürfen ferner Maximilian Schulz und Dr. Frederike Maaß. Der fortlaufende Austausch in unserer Doktorandenrunde sowie die stetige wechselseitige Unterstützung in fachlichen und persönlichen Belangen haben einen gewichtigen Beitrag zum Gelingen dieses Vorhabens geleistet und zur Überwindung zahlreicher Hürden entscheidend beigetragen. Vera Bretthauer hat mich besonders beim Korrekturlesen, aber auch weit darüber hinaus tragend unterstützt.

Ganz besonderer Dank gilt schließlich meinen lieben Eltern, ohne deren bedingungslosen Rückhalt und deren fortlaufende Unterstützung in allen Bereichen dieses und viele andere Projekte nicht denkbar wären. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Göttingen, im August 2020

Jan Armin Gärtner

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Grundlagen	15
§ 1 Einführung	15
A. Crowdwork als Erscheinungsform der digitalen Arbeitswelt	15
B. Gang und Gegenstand der Untersuchung	19
§ 2 Formen und Verbreitung von Crowdwork	21
A. Plattformökonomie	21
B. Internes und externes Crowdwork	40
C. Zusammenfassung	41

Zweiter Teil

Crowdwork als rechtliches Phänomen	43
§ 3 Rechtliche Einordnung von Crowdworkern	43
A. Rechtsbeziehungen auf Crowdwork-Plattformen	44
B. Rechtliche Qualifikation von Crowdworkern	61
§ 4 Rechtsrahmen für soloselbstständige Crowdworker de lege lata	98
A. Individualrechtlicher Schutzschirm	98
B. Kollektivrechtlicher Schutz arbeitnehmerähnlicher Crowdworker	122
§ 5 Internationales Crowdwork	124
A. Anwendungsbereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts	125
B. Anwendbares Recht	127
C. Gerichtliche Zuständigkeit	131
D. Zusammenfassung	134
§ 6 Ergebnisse des Zweiten Teils	135

Dritter Teil

Interessenkollektivierung soloselbstständiger Crowdworker	136
§ 7 Verfassungsrechtlicher Rahmen	136
A. Soloselbstständige Crowdworker als Träger der Koalitionsfreiheit gem. Art. 9 Abs. 3 GG	138
B. Verfassungsrechtliche Vorgaben für Soloselbstständigenkoalitionen	173
C. Inhalt und Reichweite der Koalitionsfreiheit für soloselbstständige Crowdworker	176

§ 8 Kollektivmaßnahmen abseits klassischer Tarifverträge	215
A. Mögliche Akteure im Kontext von Crowdwork	215
B. Handlungsmöglichkeiten	230
§ 9 Kartellrechtliche Grenzen kollektiver Maßnahmen	291
A. Verhältnis von nationalem und europäischem Kartellrecht	295
B. Kartellkontrollprivileg für den Arbeitsmarkt	297
C. Ausdehnung der Privilegierung auf Kollektivmaßnahmen soloselbständiger Crowdworker	315
D. Grenzen der Privilegierung	321
E. Zwischenergebnis	321
§ 10 Grenzziehung durch europäische Grundfreiheiten	322
A. Grundsätze	322
B. Relevanz für Crowdwork	326
C. Zwischenergebnis	334

Vierter Teil

Schluss	335
§ 11 Zusammenfassung der Ergebnisse	335
A. Rechtliche Einordnung und Rechtsrahmen von Crowdwork	335
B. Trägerschaft und inhaltliche Reichweite der Koalitionsfreiheit	336
C. Kollektivakteure und Kollektivmaßnahmen	336
D. Einfluss des Kartellrechts und der europäischen Grundfreiheiten	337
§ 12 Schlussbetrachtung	337
Literaturverzeichnis	339
Sachwortverzeichnis	380

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Grundlagen	15
§ 1 Einführung	15
A. Crowdwork als Erscheinungsform der digitalen Arbeitswelt	15
B. Gang und Gegenstand der Untersuchung	19
§ 2 Formen und Verbreitung von Crowdwork	21
A. Plattformökonomie	21
I. Plattfortmtypen	22
II. Verbreitung	25
III. Spannungsfelder der Plattformökonomie	27
1. Tendenz zur Oligopolbildung	28
2. Einseitige Gestaltung der Vertragsbeziehungen	30
3. Reputationssysteme und Informationsasymmetrien	33
4. Kommodifizierung von Arbeit	37
B. Internes und externes Crowdwork	40
C. Zusammenfassung	41

Zweiter Teil

Crowdwork als rechtliches Phänomen	43
§ 3 Rechtliche Einordnung von Crowdworkern	43
A. Rechtsbeziehungen auf Crowdwork-Plattformen	44
I. Rahmenvertrag	44
II. Erledigung einzelner Arbeitsaufgaben	46
1. Rechtsverbindlichkeit der Ausschreibung von Arbeitsaufgaben	46
2. Begründung eines Schuldverhältnisses durch bindendes Versprechen nach § 657 BGB oder durch Vertrag	50
3. Sonderfall: Wettbewerbsbasiertes Crowdwork	53
4. Vertragsparteien	54
a) Lehrmeinungen	54
b) Rechtsprechung	55
c) Bewertung	58

III. Zusammenfassung	60
B. Rechtliche Qualifikation von Crowdworkern	61
I. Umgehung von Arbeitsverträgen durch Rahmenvertragsgestaltung	61
II. Arbeitnehmereigenschaft	63
1. Typologische Bestimmung des Arbeitnehmerbegriffs	64
2. Anwendung der Grundsätze auf typische Crowdwork-Gestaltungen	65
a) Weisungsgebundenheit	66
aa) Dauer	67
bb) Programmierung	68
cc) Kontrolle	69
b) Eingliederung in fremde Arbeitsorganisation	70
c) Sonstige Kriterien	71
d) Zusammenfassung	71
3. Mikro-Arbeitsverträge?	72
4. Alternativen bei der Ermittlung der Arbeitnehmereigenschaft	73
a) Arbeitnehmerbegriff nach Wank	74
b) Konzept des Arbeitgebers nach Prassl	77
c) Unionsrechtlicher Arbeitnehmerbegriff	80
d) Vertragliche Drei-Personen-Konstellationen	83
III. Arbeitnehmerähnlichkeit	87
1. Begriff der Arbeitnehmerähnlichkeit	88
2. Erweiterung des Begriffs der Arbeitnehmerähnlichkeit	90
3. Anwendbarkeit des Heimarbeitsgesetzes	91
IV. Selbstständigkeit	95
1. Negativabgrenzung – Kriterien selbstständiger Arbeit	95
2. Crowdwork als Spezialfall	96
V. Zwischenfazit	97
§ 4 Rechtsrahmen für soloselbstständige Crowdworker de lege lata	98
A. Individualrechtlicher Schutzschirm	98
I. AGB-Kontrolle – Auswahl der geprüften Klauseln	98
1. Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB	99
2. Auswirkungen der Vertragsparteien auf die Verwendereigenschaft	101
3. Untersuchung einzelner Klauseln	103
a) Leistungsablehnung	103
b) Preisausschreiben	106
c) Abtretung aller Rechte am Leistungsgegenstand	111
d) Nacherfüllungsfristen	112
e) Bindung an Plattformen, Exklusivitätsklauseln	113
aa) Exklusivitätsklauseln	114

bb) Begrenzung der Kontaktaufnahme	118
II. Wettbewerbsrechtliche Schutzmechanismen	119
III. Zusammenfassung	121
B. Kollektivrechtlicher Schutz arbeitnehmerähnlicher Crowdworker	122
I. Arbeitnehmerähnliche in der Betriebsverfassung	122
II. Tarifautonomie und Arbeitnehmerähnliche § 12a TVG	123
III. Sondervorschriften für Heimarbeiter	123
IV. Zusammenfassung	124
§ 5 Internationales Crowdwork	124
A. Anwendungsbereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts	125
I. Sachlicher Anwendungsbereich	126
II. Persönlicher Anwendungsbereich	126
B. Anwendbares Recht	127
I. Eingriffsnormen Art. 9 Rom I-VO	128
II. Öffentliche Ordnung Art. 21 Rom I-VO	130
C. Gerichtliche Zuständigkeit	131
I. Gerichtsstand nach der Brüssel Ia-VO	131
II. Gerichtsstandsvereinbarung	132
1. Formerfordernisse Art. 25 Abs. 1 lit. a–c, Abs. 2 Brüssel Ia-VO	133
2. Materielle Wirksamkeit Art. 25 Abs. 1 S. 1 Brüssel Ia-VO	133
D. Zusammenfassung	134
§ 6 Ergebnisse des Zweiten Teils	135

Dritter Teil

Interessenkollektivierung soloselbstständiger Crowdworker 136

§ 7 Verfassungsrechtlicher Rahmen	136
A. Soloselbstständige Crowdworker als Träger der Koalitionsfreiheit gem. Art. 9 Abs. 3 GG	138
I. Systematischer Unterschied zur Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG	138
II. Wortlaut des Art. 9 Abs. 3 GG	140
1. Jedermann-Grundrecht	140
2. Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen	141
III. Historische Auslegung der Koalitionsfreiheit	142
1. Entwicklung bis zur WRV	142
a) Koalitionsverbote und ihre Aufhebung in § 152 GewO 1869	143
b) Ambivalente Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen	143

c) Zwischenfazit	147
2. Koalitionsfreiheit in der WRV	147
3. Die Entstehung des Art. 9 Abs. 3 GG	150
4. Implikationen der Entwicklungsgeschichte der Koalitionsfreiheit	151
IV. Teleologische Auslegung des Art. 9 Abs. 3 GG	153
1. Sinn und Zweck der Koalitionsfreiheit	153
a) Verhältnis von Art. 9 Abs. 3 GG und dem Arbeitnehmerbegriff des einfachen Rechts	153
b) Unterscheidung von Tariffähigkeit und Grundrechtsträgerschaft	155
c) Schutzbereichsausweitung auf Arbeitnehmerähnliche	155
d) Schutzbereichsausdehnung auf sonstige Selbstständige	156
2. Zweckorientierte Schutzbereichsbestimmung: Vergleichbarkeit von Crowdworkern mit klassischen Arbeitnehmern	162
a) Persönliches Tätigwerden	162
b) Individuelle Verhandlungsschwäche	163
c) Verschärfte Konkurrenz am Markt	166
d) Beitrag zum Lebensunterhalt	169
e) Zusammenfassung	170
V. EU-rechtskonforme und völkerrechtsfreundliche Auslegung	170
VI. Auslegungsergebnis	173
B. Verfassungsrechtliche Vorgaben für Soloselbstständigenkoalitionen	173
C. Inhalt und Reichweite der Koalitionsfreiheit für soloselbstständige Crowdworker	176
I. Individueller Gewährleistungsgehalt	177
II. Kollektiver Gewährleistungsgehalt	177
1. Normsetzungsbefugnis – Tarifautonomie	178
a) Abwehrrechtliche Dimension	181
b) Leistungsrechtliche Dimension	182
aa) Differenzierung zwischen Eingriff und Ausgestaltung	184
bb) Gewährleistungsreichweite der Normsetzungsbefugnis	186
cc) Verfassungsrechtlicher Schutz des einfachgesetzlichen Tarifver- tragssystems	188
dd) Gewährleistungsgehalt im Crowdwork-Kontext	189
2. Arbeitskampfrecht	191
a) Konzeption des Arbeitskampfs in der Rechtsprechung	192
aa) Entscheidungen des BVerfG	193
bb) Entscheidungen des BAG	195
b) Arbeitskampfbegriff	200
c) Grundrechtsdimensionen	202
aa) Natürliche oder normgeprägte Freiheit	203
bb) Differenzierung zwischen Eingriff und Ausgestaltung	206

cc) Einfluss des internationalen Rechts auf den Arbeitskampfbegriff	210
dd) Gewährleistungsgehalt im Crowdwork-Kontext	213
d) Kontrollmaßstab	214
III. Zwischenergebnis	214
§ 8 Kollektivmaßnahmen abseits klassischer Tarifverträge	215
A. Mögliche Akteure im Kontext von Crowdwork	215
I. Voraussetzung: Mobilisierung in der digitalen Arbeitswelt	215
1. Beispiel: „Dynamo“	216
2. Solidarität vs. Konkurrenz	218
3. Solidarität, Transparenz und Öffentlichkeit	221
4. Zwischenergebnis	223
II. Gewerkschaften	223
III. Selbstständigenverbände	224
IV. Internetforen, – portale und Tools	226
V. Die Crowd – „Ad-hoc Koalitionen“	228
B. Handlungsmöglichkeiten	230
I. Mittelbare Interessenvertretung	231
II. Abschluss sonstiger Kollektivverträge	234
1. Durchsetzungsschwäche schuldrechtlicher Vereinbarungen – Historische Gestaltungsmöglichkeiten	234
2. Rechtliche Begründung der Einbindung in Individualverträge	237
a) Tarifgemeinschaft	238
b) Vertrag zugunsten Dritter	239
c) Vertretungsmodell	240
d) Differenzierungsmodell	241
e) Leistungsbestimmung durch Dritte; Bezugnahme	241
f) Offene Verpflichtungsermächtigung	243
g) Bewertung	244
3. Konkrete Gestaltung von Koalitionsverträgen	247
a) Richtlinien- und Musterverträge; Empfehlungen	248
b) Allgemeine Koalitionsverträge	250
c) Anspruchsbegründende Koalitionsverträge	250
d) Verbindliche Regelungen	251
aa) Anknüpfung an bestehende gemeinsame Vergütungsfestsetzungen	252
bb) Anknüpfung an verbindlich vorgegebene Vergütungsordnungen	253
4. Zwischenergebnis	254
III. Interessenbündelung auf Gegenplattformen	254
IV. Arbeitskampfmaßnahmen	255
1. Rechtmäßigkeitsprüfung und Rechtsfolgen	255

2. Konkrete Kampfmaßnahmen	264
a) Unterstützungsstreik durch Stammebelegschaften	264
b) Störung der Vertragsbeziehungen – Digitaler Streik	271
c) Digitaler Flashmob – Cyberattacken	274
d) Boykott – Verruf, Shitstorm	281
3. Zwischenergebnis	291
§ 9 Kartellrechtliche Grenzen kollektiver Maßnahmen	291
A. Verhältnis von nationalem und europäischem Kartellrecht	295
B. Kartellkontrollprivileg für den Arbeitsmarkt	297
I. Nationale Entwicklung und dogmatische Herleitung	298
II. Privilegierung in der Rechtsprechung des EuGH	299
III. Rezeption der jüngeren Rechtsprechung des EuGH	303
1. Art der Vereinbarung	303
a) Begriff der Scheinselbstständigkeit	303
b) Begriff des Unternehmens bzw. der Unternehmensvereinigung	305
c) Beurteilungsperspektive im Mehrebenensystem	306
2. Gegenstand der Vereinbarung	307
3. Rechtspolitische und internationale Forderungen	308
IV. Stellungnahme	311
C. Ausdehnung der Privilegierung auf Kollektivmaßnahmen soloselbständiger Crowdworker	315
D. Grenzen der Privilegierung	321
E. Zwischenergebnis	321
§ 10 Grenzziehung durch europäische Grundfreiheiten	322
A. Grundsätze	322
B. Relevanz für Crowdwork	326
I. Potentielle Eröffnung des Anwendungsbereichs der Grundfreiheiten	326
II. Beschränkung und Rechtfertigung	327
1. Koalitionsverträge	327
2. Kollektive Kampfmaßnahmen	330
C. Zwischenergebnis	334
<i>Vierter Teil</i>	
Schluss	335
§ 11 Zusammenfassung der Ergebnisse	335
A. Rechtliche Einordnung und Rechtsrahmen von Crowdwork	335
B. Trägerschaft und inhaltliche Reichweite der Koalitionsfreiheit	336

C. Kollektivakteure und Kollektivmaßnahmen	336
D. Einfluss des Kartellrechts und der europäischen Grundfreiheiten	337
§ 12 Schlussbetrachtung	337
Literaturverzeichnis	339
Sachwortverzeichnis	380

Erster Teil

Grundlagen

§ 1 Einführung

A. Crowdwork als Erscheinungsform der digitalen Arbeitswelt

„Jeder hat soviel Recht, wie er Macht hat.“¹
nach Benedictus de Spinoza, 1677

Unsichtbar, uninformiert und verhandlungsschwach – diese drei Attribute der Crowdworker lassen sie als ein Paradebeispiel von Spinozas skeptischer Sicht auf das Recht erscheinen.² Angestoßen durch die fortschreitende Digitalisierung der Lebens- und Arbeitswelt und angesichts der vorausgehenden Ausweitung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) wird die Lebenswirklichkeit zunehmend über digitale Plattformen³ und Netzwerke organisiert. Was sich in vielen Fällen eher spielerisch und geradezu harmlos, euphorisiert von den neuen Möglichkeiten in der exzessiven Kommunikation über „soziale“ Netzwerke Bahn bricht⁴, äußert sich darüber hinaus in vielen anderen Bereichen. Beseelt vom Gedanken, die Wissenspotentiale der globalen Internetnutzerschaft auszuschöpfen, werden diese schon seit etwa 20 Jahren fruchtbar gemacht. Als prominenteste Beispiele hierfür dienen die Online-Enzyklopädie Wikipedia⁵ oder die „Open Source“ Bewegung⁶ bei

¹ Vgl. *Spinoza*, Der politische Traktat, Kapitel II § 8, Nachdruck von 1677: „... weil jeder so viel recht hat, als seine Macht reicht ...“.

² Vgl. zum Zusammenhang zwischen Macht und Privatautonomie nur: *Flume*, Das Rechtsgeschäft, 10, „Es ist aber das ewige Dilemma der Privatautonomie, daß diese immer wieder durch ungleiche Machtverteilung in Frage gestellt wird.“

³ Der Duden führt unter dem Stichwort „Internetplattform“ die Bedeutungsübersicht: „Website, Plattform im Internet, wo sich Nutzer etwas ansehen, anhören, sich informieren oder miteinander diskutieren können“.

⁴ Facebook hatte Ende 2018 2,32 Milliarden aktive Nutzer, im ersten Quartal 2020 2,6 Milliarden <https://allfacebook.de/toll/state-of-facebook>; Instagram hat 1 Milliarde aktive Nutzer, <https://allfacebook.de/instagram/instagram-nutzer-deutschland>.

⁵ Gründung im Januar 2001, vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Enzyklop%C3%A4die/Geschichte_der_Wikipedia.

⁶ Bekanntes Beispiel hierfür dürfte der Internet-Browser Mozilla Firefox sein, der seit 1998 als Open-Source Software entwickelt wird: <https://www.mozilla.org/de/about/history/>; zur

Softwareprodukten, deren Quellcode durch potentiell alle Personen mit Internetzugang vollständig einseh- und veränderbar ist.

Auch in der Arbeitswelt hinterlassen die Folgen der Digitalisierung umfangreiche Spuren. Die Stichworte „Industrie 4.0“ bzw. „Arbeit 4.0“ sind omnipräsent.⁷ Dabei entfernt sich die Arbeitsorganisation weg vom traditionellen, hierarchisch organisierten, ortsgebundenen, bipolaren Austauschverhältnis, hin zu netzwerkartigen Organisationen.⁸ Dieser Entwicklung wohnen zahlreiche Verheißungen inne: Flexibilität, Selbstbestimmtheit, Gleichberechtigung, Kostenoptimierung und niedrige Zugangsschwellen, um nur einige zu nennen.⁹ Gleichwohl hat die Welt der digitalen Plattformen ihre anfängliche Unschuld verloren. An die Stelle hehrer Motive und altruistischer, geradezu gemeinnütziger Projekte treten vermehrt handfeste wirtschaftliche Interessen. Die aufgezeigten Potentiale werden umfassend kommerzialisiert.¹⁰

Im Ausgangspunkt ähnlich zu Verkaufs- und Versteigerungsplattformen¹¹, betreiben Plattformen zur Arbeitsorganisation in erster Linie „Matchmaking“.¹² Dabei führen sie durch den Einsatz von IKT zusammen, was – jedenfalls nach überkommenem Verständnis und analogen Möglichkeiten – nicht zusammengehört. Das ortsbezogene „Normalarbeitsverhältnis“ wird in ortsungebundene Kleinst-Transaktionen aufgespalten und über als Intermediäre fungierende Plattformen abgewickelt. Idealtypisch für diese Entwicklungen ist Crowdwork. Dies beschreibt die Vergabe von Arbeitsaufgaben an eine im Vorhinein nicht überschaubare Masse (engl. crowd) von Leistungserbringern mithilfe solcher Internetplattformen.¹³ Als Fort-

Entwicklung von Crowdwork aus der Peer-to-Peer Arbeitsorganisation der Softwarebranche: *Al-Ani/Stumpp*, *Arbeiten in der Crowd*, 10f.

⁷ Vgl. nur: *Krause*, Gutachten DJT, 7 ff.; *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*, Weissbuch *Arbeiten 4.0*; *Däubler*, AuR 64 (2016), 325 ff.; *Arnold/Günther* (Hrsg.), *Arbeitsrecht 4.0*,

⁸ „Zentrales Phänomen des Übergangs von der traditionellen arbeitsteiligen Hierarchie zur netzwerkartigen Plattformorganisation“: *Al-Ani/Stumpp*, in: *Bühmann/Fachinger/Welskop-Deffaa* (Hrsg.), *Hybride Erwerbsformen*, 239; ähnlich: *Bücker*, *IndBez* 23 (2016), 187, 190 ff., 204; kritisch dagegen: *Brors*, *IndBez* 23 (2016), 226, 231.

⁹ Vgl. etwa: *Al-Ani/Stumpp*, *Arbeiten in der Crowd*, 13; *Greef/Schroeder/Sperling*, *IndBez* 27 (2020), 205, 215 m. w. N.

¹⁰ Zur Entwicklung der Open-Source Bewegung und zur „Zurückeroberung“ durch den Kapitalismus: *Al-Ani/Stumpp*, in: *Bühmann/Fachinger/Welskop-Deffaa* (Hrsg.), *Hybride Erwerbsformen*, S. 239, 244 f.; *Al-Ani/Stumpp*, *Arbeiten in der Crowd*, 22 f.

¹¹ eBay, Amazon etc.

¹² Vgl. allgemein: *Engert*, *AcP* 218 (2018), 304, 331 ff.

¹³ *Däubler/Klebe*, *NZA* 32 (2015), 1032, 1033; *Leimeister/Durward/Zogaj*, *Crowd Worker in Deutschland*, S. 15 ff.; *Blohm/Leimeister/Zogaj*, *FS Österle*, S. 51, 53 ff.; *Däubler TVG/Huschmid*, § 1 TVG Rn. 825.; *Hensel/J. Koch/Kocher* u. a., *IndBez* 23 (2016), 162, 169; *Warter*, *Crowdwork*, 83; *Gärtner*, in: *Dobrev/Hack-Leoni/Holenstein* u. a. (Hrsg.), *Neue Arbeitsformen und ihre Herausforderungen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht*, S. 157, 158; *Pacha*, *Crowdwork*, 39; *Günther/Böglmüller*, *NZA* 32 (2015), 1025, 1029 f.; *Wisskirchen/Schwindling*, *ZESAR* 16 (2017), 318; *Bourazeri*, *NZA* 36 (2019), 741, 742.

setzung des Gedankens des Outsourcings¹⁴ nahm dieses Modell der Arbeitsorganisation etwa 2005 in den USA seinen Ausgang.¹⁵ In Deutschland handelt es sich um eine relativ neue Form der Beschäftigung¹⁶, die eine Vielzahl offener Fragen birgt.

Dabei sind Potentiale wie auch Gefahren augenfällig. Einerseits kennt Crowdwork keine Staatsgrenzen und ermöglicht somit einen globalen Arbeitsmarkt. Anders als beim klassischen Outsourcing sind die anfallenden Transaktionskosten dabei gering.¹⁷ Außerdem bietet Crowdwork den Beteiligten größtmögliche zeitliche und örtliche Flexibilität hinsichtlich der Arbeitserbringung und gewährt damit eine niedrigschwellige Einstiegsmöglichkeit in eine Form der Beschäftigung. Andererseits besteht gerade aufgrund der größeren persönlichen Freiheit die Gefahr der Selbstausbeutung der Crowdworker. Ferner kann Crowdwork zu einer Aushebelung des arbeits- und sozialrechtlichen Schutzschirms führen. Auf Seiten der Plattformbetreiber, die als „Vermittler“ zwischen Crowdworker und Unternehmen fungieren, laufen sämtliche Informationen zusammen. Dabei legen sie einseitig die Bedingungen der Arbeits-Abwicklung fest. In der Folge droht in ihren Händen eine Akkumulation von (Markt-)Macht, die sie gegenüber ihren Geschäftspartnern ausnutzen können.¹⁸ Damit steht jedenfalls in einigen Bereichen des Crowdworks die Gefahr einer neuen prekären Beschäftigungsform im Raum: Die Entgelthöhe variiert stark und liegt oftmals erheblich unterhalb des jeweiligen Mindestlohns. Der Bedarf an und die Qualität verfügbarer Arbeit lassen sich für die Zukunft nur schwer abschätzen, weshalb geregelte Einkünfte von Vornherein nicht bestehen, sondern allenfalls durch eine gewisse Kontinuität geprägt sind. Konflikte zwischen Leistungserbringer und -nachfrager werden seitens der Plattformen kaum mediiert und gehen deshalb regelmäßig zum Nachteil der Crowdworker aus. Globale Konkurrenzsituationen unter anonymen, unsichtbaren Crowdworkern, verbunden mit Reputationsmechanismen begünstigen Verhandlungsungleichgewichte und erhöhen den Preisdruck.¹⁹

¹⁴ Erstmalige Verknüpfung der Begriffe Outsourcing und Crowd bei: *Howe*, *Wired Magazine* 14 (2006), 1 ff.

¹⁵ Gründung *Amazon Mechanical Turk* 2005, vgl. <https://www.mturk.com/>.

¹⁶ Verstärkte Aufmerksamkeit der (Arbeits-)Rechtswissenschaft etwa seit 2015, vgl.: *C. Benner* (Hrsg.), *Crowdwork – zurück in die Zukunft?*; *Däubler/Klebe*, *NZA* 32 (2015), 1032 ff.

¹⁷ Vgl. *Däubler*, *AuR* 64 (2016), 325, 333 f.; *Bergvall-Kåreborn/Howcroft*, *New Technology, Work and Employment* 29 (2014), 213, 214.

¹⁸ *F. A. Schmidt*, *Arbeitsmärkte in der Plattformökonomie – Zur Funktionsweise und den Herausforderungen von Crowdwork und Gigwork*, 10–11; *Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen Berlin*, *Faire Arbeit in der Crowd*, 43; vgl. zu sozialen Netzwerken, insb. Facebook aus kartellrechtlicher Perspektive: *Zschoch*, *Soziale Netzwerke im Kartellrecht*, 106 ff.

¹⁹ *J. Berg*, *Income Security in the on-demand economy: Findings and policy lessons from a survey of crowdworkers*, 18; *J. Berg/Furrer/Harmon* u. a., *Digital labour platforms and the future of work: Towards decent work in the online world*, 50 ff., 58, 17 % der Crowdworker in Nordamerika, Europa und Zentralasien leben in Haushalten deren monatliches Einkommen